

# RS OGH 1998/2/9 10ObS447/97a, 10ObS374/97s, 10ObS449/97w, 10ObS235/98a, 10ObS255/98t, 10ObS277/98b,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.02.1998

## Norm

BPGG §4 Abs1  
BPGG §4 Abs2 F1  
BPGG §4 Abs2 F2b  
EinstV §1  
EinstV §1 Abs2  
EinstV §2  
EinstV §4  
EinstV nF §4  
KrntPGG §4 Abs2  
StmkPGG §4 Abs2  
WrEinstV §1  
WrEinstV §1 Abs2  
WrEinstV §2  
WrEinstV §4  
WPGG §4 Abs1  
WPGG §4 Abs2 Stufe6

## Rechtssatz

Abgesehen von den ausdrücklichen Regelungen (§ 4 Abs 2 Stufe 6 WPGG; § 4 Abs 2 Stufe 6 BPGG, § 4 WrEinstV, § 4 EinstV) ist die für eine notwendige Beaufsichtigung erforderliche Zeit nicht bei der Ermittlung des Betreuungsaufwandes und Hilfsaufwandes einzubeziehen. Der Zeitaufwand für die Beaufsichtigung ist bei der Prüfung des Anspruches auf Pflegegeld nicht in Anschlag zu bringen. Die notwendige Beaufsichtigung ist auch nicht der Mobilitätshilfe im engeren Sinn (§ 1 Abs 2 WrEinstV, § 1 Abs 2 EinstV) zuzuordnen.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 447/97a
- Entscheidungstext OGH 09.02.1998 10 ObS 447/97a  
Veröff: SZ 71/16

- 10 ObS 374/97s  
Entscheidungstext OGH 09.02.1998 10 ObS 374/97s
- 10 ObS 449/97w  
Entscheidungstext OGH 14.04.1998 10 ObS 449/97w  
Beisatz: Hier: Tir PGG, Tir PBV. (T1)
- 10 ObS 235/98a  
Entscheidungstext OGH 16.07.1998 10 ObS 235/98a  
nur: Abgesehen von den ausdrücklichen Regelungen (§ 4 Abs 2 Stufe 6 Wr PGG; § 4 Abs 2 Stufe 6 BPGG, § 4 WrEinstV, § 4 EinstV) ist die für eine notwendige Beaufsichtigung erforderliche Zeit nicht bei der Ermittlung des Betreuungsaufwandes und Hilfsaufwandes einzubeziehen. Der Zeitaufwand für die Beaufsichtigung ist bei der Prüfung des Anspruches auf Pflegegeld nicht in Anschlag zu bringen. (T2); Beisatz: Das Erfordernis der dauernden Beaufsichtigung oder eines gleichzuachtenden Pflegeaufwandes wird nur entscheidend, wenn der Pflegebedarf schon ohne diese Beaufsichtigung durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt und davon abgesehen die Anleitung und die Beaufsichtigung von Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung bei der Durchführung der in den §§ 1 und 2 EinstV angeführten Verrichtungen der Betreuung und Hilfe selbst gleichzusetzen, nicht aber darüber hinaus gesondert zu veranschlagen ist. (T3)
- 10 ObS 255/98t  
Entscheidungstext OGH 18.08.1998 10 ObS 255/98t  
Auch; nur T2; Beis ähnlich wie T3
- 10 ObS 277/98b  
Entscheidungstext OGH 15.12.1998 10 ObS 277/98b  
nur T2; Beis wie T3
- 10 ObS 404/98d  
Entscheidungstext OGH 15.12.1998 10 ObS 404/98d  
Auch; nur T2; Beis wie T3; Beisatz: Hier: öö PGG; öö EinstV (T4)
- 10 ObS 38/99g  
Entscheidungstext OGH 16.03.1999 10 ObS 38/99g  
Auch; nur T2; Beis wie T3; Beis wie T1
- 10 ObS 389/98y  
Entscheidungstext OGH 16.03.1999 10 ObS 389/98y  
nur T2; Beis wie T3
- 10 ObS 405/98a  
Entscheidungstext OGH 01.06.1999 10 ObS 405/98a  
nur T2; Beis wie T3
- 10 ObS 265/99i  
Entscheidungstext OGH 09.11.1999 10 ObS 265/99i  
nur T2; Beis wie T3; Beisatz: Keine Änderung durch die mit 1.1.1999 in Kraft getretene Novelle zum WPGG (Wiener LGBI 1999/44). (T5)
- 10 ObS 121/99p  
Entscheidungstext OGH 30.11.1999 10 ObS 121/99p  
nur T2; Beis wie T3
- 10 ObS 319/00k  
Entscheidungstext OGH 19.12.2000 10 ObS 319/00k  
Auch; nur T2; Beis wie T3; Beisatz: Der Verordnungsgeber (EinstV) wollte die Anleitung oder Beaufsichtigung bei der Durchführung nicht in den §§ 1 und 2 EinstV angeführter Verrichtungen nicht berücksichtigen. (T6)
- 10 ObS 143/01d  
Entscheidungstext OGH 12.06.2001 10 ObS 143/01d  
nur T2; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Der Gesetzgeber und Verordnungsgeber hat in Kenntnis dieser Rechtsprechung in den Novellierungen der verschiedenen Pflegegeldgesetze und der dazu ergangenen Einstufungsverordnungen insoweit auch keine Änderung der Rechtslage vorgenommen. (T7)
- 10 ObS 309/02t

Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 ObS 309/02t

Auch; nur T2; Beis wie T3 nur: Das Erfordernis der dauernden Beaufsichtigung oder eines gleichzuachtenden Pflegeaufwandes wird nur entscheidend, wenn der Pflegebedarf schon ohne diese Beaufsichtigung durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt. (T8)

- 10 ObS 324/02y

Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 ObS 324/02y

Auch; nur T2; Beis wie T3; Beisatz: Das erforderliche (verstärkte) Beobachten des zehnjährigen Klägers (zur Verhinderung der aus der ausgeprägten, dauernd starken Antriebsstörung und Stimmungstörung resultierenden ernsthaften körperlichen Gefahr) stellt keine Verrichtung im Sinne der Aufzählungskataloge zum Betreuungsaufwand und Hilfsaufwand nach den §§ 1, 2 NÖ Pflegegeld-EinstV dar. (T9)

- 10 ObS 30/03i

Entscheidungstext OGH 18.02.2003 10 ObS 30/03i

Vgl auch; Beis wie T8; Beisatz: Hier: KrntPGG. (T10); Beisatz: Dagegen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. (T11)

- 10 ObS 31/03m

Entscheidungstext OGH 18.02.2003 10 ObS 31/03m

Vgl auch; Beis wie T3 nur: Die Anleitung und die Beaufsichtigung von Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung bei der Durchführung der in den §§ 1 und 2 EinstV angeführten Verrichtungen ist der Betreuung und Hilfe selbst gleichzusetzen, nicht aber darüber hinaus gesondert zu veranschlagen ist. (T12); Beisatz: Die Beaufsichtigung einer pflegebedürftigen Person gehört weder zur Betreuung noch zur Hilfe im eigentlichen Sinn (Hier: KrntPGG). (T13); Beisatz: Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Betreuungsaufwandes auf Grund geistiger oder psychischer Behinderung gemäß §4 EinstV ist jedoch, dass es sich dabei um die Betreuung bei lebensnotwendigen Tätigkeiten (Körperpflege, Instandhaltung des Haushaltes, selbständige Nahrungszubereitung usw) handelt. (T14)

- 10 ObS 53/03x

Entscheidungstext OGH 18.02.2003 10 ObS 53/03x

Vgl auch; Beis wie T8; Beis wie T10; Beis wie T11; Beisatz: Auch bei Kindern ist Grundvoraussetzung für den Zugang zu den Pflegegeldstufen 5 - 7, dass zusätzlich zu dem bei diesen Stufen angeführten qualifizierten Pflegeaufwand ein Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden monatlich gegeben ist (hier: KrntPGG). (T15)

- 10 ObS 51/03b

Entscheidungstext OGH 18.02.2003 10 ObS 51/03b

Vgl auch; Beis wie T8; Beis wie T10; Beis wie T11; Beis wie T15

- 10 ObS 64/03i

Entscheidungstext OGH 04.03.2003 10 ObS 64/03i

Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T14; Beisatz: Bei Maßnahmen zur Verhinderung ernsthafter körperlicher Gefahr bei dauernder starker Antriebs- und Stimmungsstörung handelt es sich um eine Umschreibung für das Erfordernis der dauernden Anwesenheit einer Pflegeperson wegen wahrscheinlicher Eigen- oder Fremdgefährdung (hier im Sinne des § 4 Abs 2 Stufe 6 Z 2 StmkPGG). (T16)

- 10 ObS 148/03t

Entscheidungstext OGH 27.05.2003 10 ObS 148/03t

Vgl auch; Beis wie T15; Beisatz: Dass der Gesetzgeber hinsichtlich der Pflegegeldvoraussetzungen bei den Stufen 5 - 7 nicht zwischen Erwachsenen und Kindern differenziert, ist verfassungsrechtlich nicht bedenklich, weil bei beiden Gruppen letztlich der pflegebedingte Mehraufwand gegenüber vergleichbaren gesunden Personengruppen maßgebend ist. (T17)

- 10 ObS 230/03a

Entscheidungstext OGH 07.10.2003 10 ObS 230/03a

nur T2; Beisatz: Wenn die Beaufsichtigung einer pflegebedürftigen Person - außerhalb der in den §§ 1 und 2 der Einstufungsverordnungen zum BPGG und zum öö PGG genannten Verrichtungen - bei der Ermittlung des Zeitwertes für den Pflegebedarf nicht in Anschlag zu bringen ist, so liegt darin keine Verletzung des Gleichheitssatzes nach Art 7 B-VG. (T18)

- 10 ObS 54/04w

Entscheidungstext OGH 18.05.2004 10 ObS 54/04w

nur T2; Beis wie T8; Beis wie T17; Beis wie T18

- 10 ObS 39/08w

Entscheidungstext OGH 27.05.2008 10 ObS 39/08w

Auch; nur T2; Beis wie T3; Beisatz: Hier: StmkPGG. (T19)

- 10 ObS 134/15a

Entscheidungstext OGH 15.12.2015 10 ObS 134/15a

Auch; Beisatz: Zeiten der bloßen Beaufsichtigung sind bei der Ermittlung des Betreuungs? und Hilfsaufwands des mj Pflegebedürftigen nicht zu veranschlagen. (T20)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109571

**Im RIS seit**

11.03.1998

**Zuletzt aktualisiert am**

08.02.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)